

www.e-rara.ch

Oberrheinische Zeitung

Flick, Samuel

Basel, 1798

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-132390>

No. 169

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Der Rheinische Zeitung.

Basel, den 16ten Weinmonat 1798.

Helvetien.

Luzern. Gesetzgebende Ráthe.

Fortsetz. der Sitzung des Großraths vom 5 Okt.

Ackermann: Nützet ist ein besserer Militär, als Fuhrmann. Der Staat verliert offenbar bey diesem Besetze: denn einerseits wird weniger Zentner Geld bezahlt, anderseits lassen die Zöllner, wenn man sich mit ihnen versteht, dennoch die Fuhrleute dahin ziehen. Die Fuhrleute erhalten die Straßen, da sie ein wichtiges Straßengeld bezahlen müssen. An eine Kommission gewiesen, welche aus den BB. Nützet, (Nützet: Ich bin kein Fuhrmann.) Kilchmann, Erlacher, Blattmann und Ackermann besteht. — Die armen Bürger in Kalsnach wünschen Antheil an allen Gemeindegütern zu nehmen. Erlacher: Die alte Oligarchie herrscht noch überall; im Kanton Basel wie anderswärts, hörte ich hierüber abscheuliche Klagen. Der Justizminister soll die Sache überhaupt untersuchen. Cartier verwieset es an die Kommission über die Bürgerrechte. Schlumpf verlangt eine neue Kommission, da es die Rede von armen und reichen Bürgern ist. Secretan unterstützt Erlacher. Koch verwieset es an die Richter. Angenommen.

Großrath vom 6 Okt.

Die gestrigen Motionen des B. Nützet werden gelesen. Er fügte schriftlich hinzu, daß kein Mitglied mehr als drey Kommissionen übernehmen soll. Secretan bemerkt, daß wichtige Gegenstände vorliegen. — Der Namensaufruf der abwesenden Mitglieder wird vorgelesen. (W. R. Zeitung 4tes Quart.)

genommen, da das Reglement dies ohnehin befehlt. — Dem B. Haas wird die Fortsetzung des Baues des Nationalhauses aufgetragen. — Ueber die Motion des B. Erlachers, daß die Mitglieder aus ihrem eignen Beutel die Weibel der Ráthe fürs erste mal kleiden sollen, da der Senat den diesfälligen Schluß verworfen hat, geht man zur Tagesordnung. — Art. 14. des Entwurfs über die Bürgerrechte. Das Einkaufsgeld zum Antheil an Gemeindegütern und Armengütern soll voraus von jeder Gemeinde bestimmt werden. Gmüer fürchtet, das Eigenthumsrecht der Gemeinden werde dadurch verletzt. Ueberdies muß erst bestimmt werden, was Gemeindegut sey. — Der Reiche wird sich vermuthlich an 10—20 Orten einkaufen, und dem Armen sein Bischen Antheil wegnehmen. Man soll es also bis zur Theilung der Gemeindegüter den Gemeinden überlassen, nach Belieben damit zu schalten. Huber bemerkt, daß das Recht jedes Schweizerbürgers sich überall einzukaufen, schon anerkannt sey; doch sollte die Einschränkung beigefügt werden, daß dies nur der Fall sey, wenn er sich wirklich im Orte niederlassen wolle. Anderwert: Nach Gmüers System wären die Gemeindegüter gegen den Sinn der Konstitution, unveräußerlich; allein man sollte etwas gewisses für den Einkauf nach Maassgabe der Vortheile, bestimmen. Cusior: Der Einkauf muß sich auf die Familien-Gemeindegüter einschränken, und sich keineswegs auf die eigentlichen Gemeindegüter ausdehnen, da die Grenzen zwischen Gemeinden, wie zwischen Kantonen und Kantonen aufgehört haben. Ackermann: Zieht jemand von einem Orte in ein anderes, so verliert er schon dadurch das Bürgerrecht in demjenigen, welches er verläßt; folglich kann keiner dann zwey Bürgerrechte

und die Gemeindegüter von zwey Gemeinden genießen. Der Art. wird angenommen. Secretan schlägt vor, daß nur Bürger, die vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes an mehreren Orten Besitzungen hatten, sich auch in die Gemeindegüter dieser Orte zugleich einkaufen könnten. Weber bemerkt, daß dies der Freyheit so wohl als der Gleichheit zuwider sey, so wie er den Unterschied zwischen den Bürgern vor und nach der Bekanntmachung des Gesetzes verewige. Ferner sey das Gemeindegut ein Eigenthum, und man könne keinen Hindern, ein Eigenthum von irgend jemanden zu kaufen. Koch findet, daß der Vorschlag jenen sehr kleinlichen Geist verrathe, gegen welchen gestern so sehr geschrien worden. Auch soll die Industrie nach der Bekanntmachung des Gesetzes, so gut frommen, als jene vor der Bekanntmachung desselben. Man sollte übrigens den Einkauf in die Gemeinden so wenig einschränken als möglich. Angenommen, daß nur das Bürgerrecht könne angekauft werden, wo man sich niederläßt oder liegende Gründe hat. — Art. 15. Das Einkaufsgeld wird nach Maassgabe der Gemeindegüter bestimmt. — Art. 16. Redaction des B. Koch: Das Bürgerrecht kann da eingekauft werden, wo man sich niederläßt oder liegende Gründe hat. Trösch will, daß man sich auch für seine Kinder einkaufe. Koch bemerkt, daß die Eltern, dafür daß sie gute Kinder erziehen, nicht sollen gestraft werden. Auch könnten eingekaufte Kinder sterben. Tagesordnung angenommen. — Art. 17. Jede Gemeinde kann das Miteigenthum jedem Bürger schenken, oder wohlfeiler geben. Angenommen. — Art. 18. Die Verwaltungskammern können den Einkaufspreis bestimmen. Secretan schlägt vor, die Gemeinden sollen ein Verzeichniß ihrer Gemeindegüter, des Werthes und Nutzens derselben, nebst dem Einkaufspreis, der jeweiligen Verwaltungskammern eingeben, damit diese ihr Gutachten beylegen, und das Ganze durch den Minister und das Direktorium gutheissen lassen; der Einkaufspreis könnte dann pro C. seyn. Cussor: Die Gesetzgeber sollten denselben bestimmen. Guhier überweist es den Gemeinden, und im Falle von Zwistigkeiten den Distriktsgerichten. Amann unterstützt ihn. Koch: Die Absicht der Kommission war, den Geist der Spießbürgerey zu zerstören. Es ist offenbar, daß sie ihr Ziel nicht erreicht hätte, wenn sie die Bestimmung des Einkaufspreises gerade der Gemeinde überliesse, welche bis jetzt

alles Mögliche that, um jeden Nichteingebornen von sich zu entfernen, anstatt die bürgerliche Brüderlichkeit zu erweitern und zu erleichtern. Man will den Einkäufer im Falle der Zwistigkeit an die Richter verweisen, wie unangenehme Folgen hat es, wenn man sogleich beim Einzuge in eine Gemeinde in Streitigkeiten verwickelt wird? Wird der Einkaufspreis nicht voraus bestimmt, so kann es wohl einen nicht ganz ehrlichen Mann geben, der sich mit der Gemeinde versteht, ihr eine zu große Einkaufssumme bezahlt, welche sodann das Quantum für jeden andern seyn würde. Der Rapport hilft allen diesen Unannehmlichkeiten ab. Carrard heiligt das Eigenthumsrecht der Gemeinden dadurch, daß diese ein Verzeichniß ihrer Gemeindegüter und die Bestimmung des Einkaufspreises der Verwaltungskammer übergiebt, welche dem alten Spießbürgergeiste dadurch vorbeugt, daß sie den allenfalls zu hohen Preis, auf das Billige herabsetzt. Anderwert schlägt vor, der Einkaufspreis soll der Betrag des 30-jährigen Genusses jedes Gemeindegüters seyn. Escher: Es giebt Gemeinden, die für einige 100,000 fl. Gemeindegüter haben, ohne den mindesten Genug davon zu haben. Jeder wird bey der bevorstehenden Theilung derselben, suchen, sich daselbst niederzulassen, weil er nichts zu bezahlen hat. Ich schlage demnach vor, daß der Preis nach dem Werthe des Kapitals bezahlt werde. Reiffstab hingegen ist Anderwert's Meinung, und findet, daß man nur deswegen so sehr mit den Gemeindegütern geizte, weil noch zuviel Spießbürgergeist, selbst in der Nationalversammlung, herrschte; die meisten, welche jetzt an den Gemeindegütern Theil nehmen werden, sind arm, und es ist billig, nicht so hart gegen sie zu seyn. Secretan: Ich wüßte nicht, warum man für ein Gemeindegut, das nichts trägt, viel bezahlen sollte. Man würde z. B. in Lausanne, wo die Gemeinde viel besitzt, den Bürgern nichts giebt, Millionen auf das Papier hängen; wer wird aber für diese unfruchtbaren Millionen viel Einkaufsgeld bezahlen? das Kapital ist da, wo es nichts einträgt, von keinem Werthe. Die Theilung der Gemeindegüter ist möglich; gewiß ist sie nicht; also kann sich keiner beim Einkauf auf dieselben verlassen.

Koch glaubt, man werde sich theils wegen des wirklichen Genusses, theils wegen des Capitals einkaufen, da doch immer ein Theil der Gemeindegüter werde getheilt werden. Art. 19 und 20 erfüllen die

Wünsche aller Mitglieder. Die Commission mag übrigens die Art bestimmen, nach welchem Maasstabe der Einkaufspreis festzusetzen sey. — Die Art. 18 und 19 werden der Commis. zurückgewiesen. — Gappan verlangt aufs Neue, daß der Rapport über die Lebensrechte in 3 Tagen gemacht werde, da das Volk ihn dringend verlange; der Präsident bemerkt ihm, daß hierüber ein Schluß in geheimer Sitzung gefaßt worden. Cartier fürchtet, man werde am Ende wegen dringlichen Umständen den Rapport ohne weiters annehmen müssen. Geynor bemerkt, daß der Commis. keine Zeit bestimmt worden. Huber: Man hat gestern dieselbe eingeladen, ihre Arbeit nach der Bedürfnis der Zeit zu beschleunigen. Sie ist trefflich ernannt. Gappan: So patriotisch sie seyn mag, so wird sie doch nicht arbeiten, wenn man nicht die fehlenden Mitglieder ersetzt — der Präsident ergänzt die Commission durch den B. Huber. — Man berathschlagt lange, ob die Commis. eine Art von Einkaufspreis zu bestimmen vorschlagen könne. Erlacher schlägt die Theilung der Gemeindegüter vor. Angenommen, daß die Commission die Art vorzuschlagen habe. — Das Direktorium legt Rechnung von den 100,000 Franken ab, welche ihm den 18 Sept. zugestanden worden. Der Minister des Innern erhielt 50,000, der Polizeiminister 20,000, der Kriegsmminister 10,000, das Direktorium für sein Bureau 10,000 Fr. — Gmür verlangt die Urgenz für den Rapport über die Vertheilung der Kriegskosten, da verschiedene Gegenden denselben nicht mehr allein gewachsen sind. Schlumpf bemerkt, daß der E. Sentis voller Truppen, und besonders jene Gemeinden gedrückt sind, welche gegen die Rebellen im Canton gezogen sind, und es gewiß am wenigsten verdienen. Huber und Mäzer unterstützen sie. Die Commis. wird künftigen Dienstag berichten. — Schwab und Hedinger erhalten Urlaubsverlängerung. — Der Namensaufruf zeigt, daß 47 Mitglieder abwesend seyn. Erlacher verlangt, daß diejenigen, welche sich nie gestellt haben, ausgestrichen werden. Anderwert glaubt, man soll sie nur nicht zahlen. Koch unterstützt Erlacher: Es sind vielleicht unter denselben, welche erst den Ausgang der Sache abwarten wollen, oder der Stelle, zu der sie gewählt worden, gar unwürdig sind. — Heftig unterstützt. — Die Commission soll schnell berichten. — Noch vier Mitglieder erhalten Urlaub.

Großrath, den 8ten Oktober.

Sekretan schlägt im Namen der Bürgerrechte eine Commis. vor, den Art. 12 gänzlich wegzustreichen, da er der Constitution zuwider und dem öffentlichen Geiste schädlich sey. Die Gemeinden verfertigen ein Verzeichniß ihrer Gemeindgüter und des Nutzens, der jeder Bürger davon zieht, bestimmen den Preis des Einkaufes, die Verwaltungskammer mäßigt ihn, und schiebt das Ganze dem Direkt. zu. Koch findet, daß der Vorschlag der Commission den Entschlüssen der Versammlung gänzlich zuwider sey. Cusior unterschiebt dem Worte Mitbürger jenes der zugezogenen Bürger. Jomini bemerkt, daß österreichische Unterthanen, die 20 Jahre in der Schweiz sind, die Vortheile jedes Schweizerbürgers genießen würden, welches freylich diesem anstößig wäre. Schlumpf und Weber unterstützt die Commission, da wirklich Gemeindgüter vorhanden sind, die zur Bestreitung der Gemeindefkosten bestimmt sind. Aldermann wünschte, daß man den helvetischen Mitbürgern so wenig Hindernisse in den Weg lege als möglich und unterstützt die Commission. Sekretan: Die Gemeindefunkte sind für Straßen, Brücken, Municipalbesoldungen bestimmt; aber noch einmal, vergessen wir alle die Cantonskleinlichkeiten, um nur das Vaterland im Auge zu haben, den Geist der Constitution einzuführen, und jeden Helvetier als wahren Bruder anzusehen, und endlich einmal, ein und untheilbar zu seyn. Die Ausstreichung des Art. 12. wird angenommen. — Man schlägt verschiedene andere Benennungen anstatt des Wortes Nichtbürger vor. Cusior bemerkt, daß dieses Wort die Schweizerbürger wie die Fremden in sich fasse, und daß es doch demüthigend für den Schweizer wäre, wenn er den Fremden gleichgehalten würde. Huber schlägt vor, daß in dem Art. 11. gesagt werde, daß nur die zu den öffentlichen Ausgaben gestifteten Gemeindegüter dazu verwendet werden sollen. Sekretan findet den Ausdruck sehr unpassend, sogar wenn man das Wort bestimmt annähme, würde die ganze Sache sehr zweifelhaft werden, zu vielen Untersuchungen Anlaß geben, die Nation würde Lasten zu tragen bekommen, die bis jetzt den Gemeinden obliegen würden, die jetzt durchaus zu behaupten suchen würden, daß ihre Gemeindegüter nicht

so ganz gewiß zu gewissen Polizeiausgaben bestimmt waren. H u b e r besteht auf seinem Vorschlage, weil es zweyerley Gemeindegüter giebt, deren die einen zu öffentlichen Gemeindegeldausgaben bestimmt sind, die andern den alten Bürgern gehören, diese letztern könnten getheilt werden; man wird hoffentlich dieß eben nicht mit den Gütern geschehen lassen, die zum Unterhalt der Schulen bestimmt sind. Es muß also nur von Gütern die Rede seyn, die zu öffentlichen Anstalten gestiftet, und niemandem eigentliches Eigenthum sind. A n d e r w e r t verlangt die Rücknahme des Art. 11. N ü z e t: B. K o c h hat jüngst erklärt, er habe den Kopf verloren; Gott bewahre ihn und uns vor diesem Uebel; allein wenn wir fortfahren, den folgenden Tag zurückzunehmen, was wir den vorigen beschlossen haben, so werden unsre Bürger in Zeit eines Jahres noch nicht wissen, warum sie Bürger sind. H u b e r's Vorschlag wird angenommen. — Ein Bürger kann einer Gemeinde nützlich seyn, er kann nach dem Einkaufe ohne Kinder absterben, und die Einkaufssumme der Gemeinde ganz ohne alle Last zufallen; demnach muß diese mäßig seyn. D e B e r e c h n u n g des 10 jährigen Einkommens jedes Bürgers von den Gemeindegütern wird die Einkaufssumme enthalten. W e b e r: Die Armengüter sind offenbar für die Armen bestimmt. Nun wenn ein Spital große Einkünfte hat, so sehe ich erstlich nicht ein, wie die Armen in dem Genuße derselben sich einkaufen werden, zweitens, wie der Reiche, der nie das Spital brauchte, den Nutzen berechnen soll, den er sich davon gezogen haben, und doch gottlos nie im Falle gewesen, davon ziehen zu müssen. Man lasse also die Armengüter einstweilen beyseite, da doch einerseits eine Commission über die Versorgung der Armen zu berichten hat, und anderseits die reisenden Armen in Zukunft zufolge des Vorschlags des Gutachtens keine Unterkunft mehr fänden. H e r z o g v o n M ü n s t e r bemerkt, daß es auch Armengüter gebe, die für die reisenden Armen bestimmt sind.

K e l l e r: In meiner Gemeinde kommt es niemandem zu Sinn, jemandem etwas für den Genuß der Armengüter abzunehmen. Wir sind ja alle Brüder, Arme und Reiche, und von welcher Gegend Helvetiens wir herkommen; wir sollen also hierin nicht geizen. S c h l u m p f: Unsern Bürgern trugen die Armengüter

nichts. Der 10jährige Ertrag wird also eine Null für den Einkauf seyn, wann also ein Artikel diesem 18ten entgegen ist, wie der dritte es seyn soll, so werde er weggestrichen. S e c r e t a n schlägt vor, dem Artikel beyzusetzen, daß die Gemeinden, die bis jetzt ausschließlich die Versorgung der Armen auf sich hatten, auch ein Verzeichniß der Armengüter einzugeben haben; in der That seyen die Spitäler eine gestiftete Vorsorge für Familien, die in Dürftigkeit gerathen könnten, und in diesem Falle ziehe doch jeder seinen Nutzen von dergleichen milden Anstalten. Es sey auch bis auf den Augenblick, da der Staat die Armen wird über sich nehmen können, eine unerlässliche Sache, alle diese Anstalten zu handhaben. — Der Art. 18 wird mit S e c r e t a n's Verbesserung angenommen. — Art. 19 für den Einkauf in die übrigen Gemeindegüter, die nicht zu öffentlichen Ausgaben bestimmt sind, wird der 15 jährige Ertrag bestimmt, dem sie einem Bürger auszuwerfen. E s c h e r wiederholt, daß in sehr reichen Gemeinden die Bürger bis jetzt nichts von den Gemeindegütern bezogen; daß ein neu angekommener demnach nichts bezahlen, bey der Theilung der Gemeindegüter würden sie einen großen Antheil erhalten. P e l l e g r i n wünscht, man möchte erst bestimmen, was Gemeindegut sey, und dem Art. diese Bestimmung beyfügen. S e c r e t a n will den Art. ganz wegstreichen, und die letzte Bestimmung des Einkaufsvorschlages der Gemeinden mit der Berichtigung der Verwaltungskammer der vollziehenden Gewalt überlassen, welche ganz in dem Geiste ist, den Lokalitätsgeist aus der Schweiz zu verdrängen.

(Die Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Auf eine von dem Bürger V i g n o n, französischen Gesandtschafts-Sekretair, gemachte Anzeige, wird hiermit bekannt gemacht, daß noch im Laufe dieser Woche, die Siegel in dem ehemaligen Domhose, welche von Seite der fränk. Republik angelegt worden, sollen abgenommen werden, und daß daher alle diejenigen, welche einige Anforderungen oder Ansprachen zu machen haben, dieselben heute oder spätestens bis morgen gegen Mittag auf dem Bureau des Regierungsrathhalters schriftlich eingeben sollen.

Basel, den 16ten Okt. 1798.

Der Regierungsrathhalter des Kantons Basel,
S c h m i d.